

Aktenzeichen: 3 AZR 584/88
Bundesarbeitsgericht 8. Senat Urteil vom 22. Februar 1990
- 3 AZR 584/88 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 7. Januar 1988
Göttingen - 1 Ca 2021/85 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 9. August 1988
Niedersachsen - 13 Sa 626/88 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für das Bundesarchiv: Nein

N

Entscheidungsstichwort:

Haftung des Arbeitgebers - ärztliche Weiterbildung

Gesetz: Kammergesetz für Heilberufe (HKG) in der Fassung vom
30. Mai 1980 (Nieders. GVBl. S. 193) § 32, § 36 Abs. 1,
Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, § 43, § 57 Abs. 1 und
Abs. 2, § 59 Abs. 1, § 71; BGB §§ 133, 157, 249, 278;
ZPO § 138 Abs. 2, § 282 Abs. 1

Leitsätze:

1. Ergibt sich aus dem Arbeitsvertrag eines Klinikarztes, daß die Tätigkeit auch dem Zweck dient, die Anerkennung als Arzt mit Gebietsbezeichnung zu erreichen (hier: Chirurgie), ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeitnehmer Gelegenheit zu geben, sich mit diesem Ziel weiterzubilden.

2. Die Durchführung der Weiterbildung nach den dafür geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen obliegt den zur Weiterbildung ermächtigten Mitgliedern der Ärztekammer. Diese sind insoweit nicht Erfüllungsgehilfen des Arbeitgebers.



8 AZR 584/88

13 Sa 626/88 Niedersachsen

Verkündet am
22. Februar 1990

Siegel,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

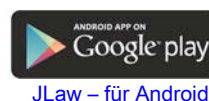
In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 22. Februar 1990 durch
die Vorsitzende Richterin Michels-Holl, die Richter Prof.
Dr. Leinemann und Dr. Peifer sowie die ehrenamtlichen
Richter Pradel und Plenge für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 9. August 1988 - 13 Sa 626/88 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger war seit dem 1. September 1977 an der Klinik für Allgemeinchirurgie der G Universität in G als Arzt beschäftigt. Träger der Klinik ist das beklagte Land. Der Arbeitsvertrag der Parteien war bis zum 30. September 1983 befristet. Um die von ihm angestrebte Anerkennung als Arzt mit der Gebietsbezeichnung "Chirurgie" zu erreichen, hätte der Kläger innerhalb von sechs Jahren eine bestimmte Mindestzahl von Operationen durchführen müssen. Da der Kläger am 30. September 1983 den Operationskatalog nicht erfüllt hatte, wurde der Vertrag bis zum 31. August 1984 verlängert. Nachdem der Kläger auch bis zu diesem Zeitpunkt nicht alle notwendigen Operationen durchgeführt hatte, schlossen die Parteien am 14. September 1984 für die Zeit vom 17. September 1984 bis zum 16. September 1985 einen weiteren Arbeitsvertrag. Darin vereinbarten sie, daß "sich die Dauer der Befristung auf die Erwartung" gründe, "daß die spezielle Weiter-



- 3 -

bildung auf dem Gebiet der Unfallchirurgie bis zum 16.09.1985 abgeschlossen sein" werde. Auch bis zu diesem Zeitpunkt erreichte der Kläger die Anerkennung weder für die Gebietsbezeichnung "Chirurgie" noch für die Teilgebietsbezeichnung "Unfallchirurgie". Der Kläger stellte auch keinen Antrag auf Anerkennung bei der Ärztekammer Niedersachsen. Darauf, daß ihm noch Operationen fehlten, wies der Kläger das beklagte Land jeweils erst hin, als er um Verlängerung des Arbeitsvertrages nachsuchte.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, sein Arbeitsverhältnis bestehe über den 16. September 1985 hinaus fort, jedenfalls aber sei das beklagte Land ihm aus dem Gesichtspunkt des Schadenersatzes zum Abschluß eines weiteren Arbeitsvertrages verpflichtet, dessen Laufzeit sich bis zu der von ihm nach wie vor angestrebten Anerkennung erstrecke. Das beklagte Land habe seine Pflicht zur Weiterbildung verletzt, weil es ihm nicht ermöglicht habe, alle erforderlichen Eingriffe durchzuführen. Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien über den 16. September 1985 hinaus fortbesteht,

hilfsweise,

das beklagte Land zu verurteilen, mit ihm einen neuen Anstellungsvertrag abzuschließen, der befristet ist bis zur Anerkennung seiner Befugnis, die Gebietsbezeichnung "Arzt für Chirurgie" mit der Teilgebietsbezeichnung "Arzt für Unfallchirurgie", hilfsweise "Arzt für Allgemeinchirurgie", zu führen.



Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Es hat die Auffassung vertreten, die Verpflichtung zur Weiterbildung habe nicht ihm, sondern den weiterbildenden Ärzten obliegen. Auch habe der Kläger sich selbst um seine Weiterbildung bemühen und darauf achten müssen, daß er alle erforderlichen Operationen durchführte.

Arbeits- und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger den bisherigen Hilfsantrag als Hauptantrag weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision hat keinen Erfolg. Zu Recht haben die Vorinstanzen den Hilfsantrag des Klägers, der allein Gegenstand des Revisionsverfahrens ist, als unbegründet abgewiesen. Der Kläger kann von dem beklagten Land nicht im Wege der Naturalrestitution (§ 249 BGB) den Abschluß eines weiteren befristeten Arbeitsvertrages verlangen. Er hat nicht dargelegt, daß das beklagte Land Pflichten, die ihm in bezug auf die Weiterbildung oblagen, verletzt hat. Sein Vortrag, das beklagte Land habe ihm nicht ermöglicht, alle erforderlichen Eingriffe vorzunehmen, enthält eine solche Behauptung nicht.

I. Das beklagte Land war nicht verpflichtet, dem Kläger die für die Anerkennung als Arzt mit Gebietsbezeichnung erforderlichen Operationen zuzuweisen.



- 5 -

1. Die Verpflichtungen des Landes als Arbeitgeber des Klägers ergaben sich aus dem Arbeitsvertrag vom 26. Oktober/4. November 1977. Mangels entgegenstehenden Vortrags galten die Bestimmungen dieses Vertrages auch für die anschließenden Arbeitsverhältnisse vom 1. Oktober 1983 bis zum 31. August 1984 und vom 17. September 1984 bis zum 16. September 1985. Für den Umfang, in dem das beklagte Land dem Kläger in Bezug auf die Weiterbildung zu Leistungen verpflichtet war, kommt es außerdem auf die Regelungen des Kammergesetzes für Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 30. Mai 1980 (Nieders. GVBl. S. 193) an. Die darin enthaltenen Bestimmungen über die Durchführung der Weiterbildung zum Arzt mit Gebietsbezeichnung sind bei der Auslegung des Arbeitsvertrags heranzuziehen (§§ 133, 157 BGB).

2. Nach § 3 des Arbeitsvertrags war der Kläger verpflichtet, im Rahmen der Krankenversorgung tätig zu sein, in Forschung und Lehre mitzuwirken und auf Verlangen auch Lehrveranstaltungen selbständig oder gemeinsam mit einem Hochschullehrer abzuhalten. In § 10 des Arbeitsvertrags hatte sich das Land bereit erklärt, einen weiteren befristeten Arbeitsvertrag abzuschließen, falls die "Facharztanerkennung" (heute: Anerkennung zur Führung einer Gebietsbezeichnung oder Teilgebietsbezeichnung - vgl. § 32 HKG -) nicht bis zum Ablauf der Befristung des Arbeitsverhältnisses erreicht wird. Daraus ergibt sich, daß die Tätigkeit des Klägers auch dem Zweck diene, die Anerkennung als Arzt mit Gebietsbezeichnung zu erreichen. Über die Pflichten, die das Land als Arbeitgeber in Bezug auf die Weiterbildung des Klägers trafen, enthält der Arbeitsvertrag keine ausdrücklichen Bestimmungen. Ihm

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

ist nicht zu entnehmen, daß das beklagte Land verpflichtet war, den Kläger weiterzubilden, ihm also die Operationen zur Durchführung zuzuweisen, die Voraussetzung für die Anerkennung als Arzt mit Gebietsbezeichnung sind. Im Hinblick auf die öffentlich-rechtlichen Regelungen über die ärztliche Weiterbildung war das beklagte Land nur verpflichtet, dem Kläger Gelegenheit zu geben, sich mit dem Ziel der Anerkennung als Arzt mit Gebietsbezeichnung weiterzubilden.

Das beklagte Land führte die Weiterbildung nicht selbst durch. Dies war Aufgabe der von der Ärztekammer ermächtigten kammerangehörigen Ärzte, die in der Klinik tätig waren. Diese erfüllten dadurch keine Verbindlichkeit des beklagten Landes gegenüber dem Kläger im Sinne des § 278 BGB.

Die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten wird unter verantwortlicher Leitung ermächtigter Kammerangehöriger (Weiterbildender) in Weiterbildungsstätten durchgeführt, zu denen die Hochschuleinrichtung, an der der Kläger beschäftigt war, gehört (§ 36 Abs. 1 HKG). Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn der Kammerangehörige fachlich und persönlich geeignet ist (§ 36 Abs. 2 Satz 1 HKG). Der ermächtigte Kammerangehörige ist verpflichtet, die Weiterbildung entsprechend den Vorschriften des HKG sowie der von der Kammer als Satzung erlassenen Weiterbildungsordnung (§ 43 HKG) durchzuführen (§ 36 Abs. 4 Satz 1 HKG). Verstößt er gegen diese Pflicht, stellt dies ein Berufsvergehen dar, das zu einer Ahndung im berufsgerichtlichen Verfahren (§ 57 Abs. 1 HKG) oder gegebenenfalls nach Maßgabe ei-



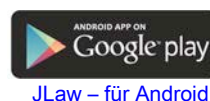
- 7 -

ner staatlichen Disziplinarordnung (§ 57 Abs. 2 HKG) führen kann. Die Kammer führt die erforderlichen Ermittlungen durch, wenn Tatsachen bekannt werden, die den Verdacht eines Berufsvergehens rechtfertigen (§ 71 HKG). Die möglichen berufsgerichtlichen Maßnahmen reichen vom Verweis bis zur Feststellung, daß der Beschuldigte unwürdig ist, seinen Beruf als Arzt auszuüben (§ 59 Abs. 1 HKG).

Aus diesen öffentlich-rechtlichen Regelungen ergibt sich, daß das beklagte Land aufgrund des Arbeitsvertrags dem Kläger gegenüber weder berechtigt noch verpflichtet war, die Weiterbildung selbst durchzuführen. Es war Aufgabe der weiterbildenden Ärzte in Ausübung ihrer öffentlich-rechtlichen Weiterbildungsbezugnis zu veranlassen, daß der Kläger die für die Anerkennung als Arzt mit Gebietsbezeichnung erforderlichen Operationen durchführte. Inwieweit der Kläger sich selbst darum zu bemühen hatte, daß der jeweilige Weiterbildende ihm Operationen zuwies, bedarf keiner Entscheidung. Jedenfalls war das beklagte Land nicht verpflichtet, darauf zu achten, daß der Kläger den Operationskatalog erfüllte. Allein daraus, daß über die EDV-Anlage der Klinik leicht hätte ermittelt werden können, welche Operationen der Kläger bereits durchgeführt hatte, ergab sich diese Überwachungs-pflicht entgegen der Auffassung des Klägers nicht. Fühlte der Kläger sich durch die ermächtigten Ärzte nicht hinreichend weitergebildet, hätte er – gegebenenfalls nach erfolgloser Erinnerung gegenüber diesen – bei der Ärztekammer vorstellig werden müssen. Diese hätte dann die erforderlichen Ermittlungen durchführen und etwa gebotene Maßnahmen einleiten müssen. Das beklagte Land war dafür nicht zuständig.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

II. Der Klagevortrag enthält auch keine Tatsachen dafür, daß das beklagte Land eine Vertragspflicht verletzt hat, die ihm selbst in bezug auf die Weiterbildung des Klägers oblag.

1. Der Rechtsstreit erfordert keine abschließende Stellungnahme dazu, welche Pflichten dem Arbeitgeber eines weiterzubildenden Arztes in bezug auf die Weiterbildung obliegen, wenn - wie hier - im Arbeitsvertrag nichts besonderes vereinbart ist. Insoweit genügt der Hinweis, daß die dem Arbeitnehmer geschuldete Gelegenheit zur Weiterbildung voraussetzt, daß der Arbeitgeber in seiner Eigenschaft als Krankenhausträger organisatorische Maßnahmen, die sich auf die Rahmenbedingungen der Weiterbildung auswirken, nur in einer Form trifft, die die Belange einer geordneten Weiterbildung nicht unzumutbar beeinträchtigt (vgl. Nunius, Die ärztliche Weiterbildung im Krankenhaus, 1983, S. 131 ff., 138; Wiesner, B1StSozArbR 1985, 177 ff., 179). Welche Handlungs- oder Unterlassungspflichten sich daraus für das beklagte Land dem Kläger gegenüber im einzelnen ergaben, braucht nicht entschieden zu werden. Der Kläger hat in tatsächlicher Hinsicht nicht vorgetragen, durch welches Verhalten das beklagte Land seine Weiterbildung verzögert oder vereitelt hat. Der Vortrag des Klägers beschränkt sich darauf, das beklagte Land habe ihm nicht ermöglicht, alle erforderlichen ärztlichen Eingriffe vorzunehmen, ihm also nicht genügend Gelegenheit zur Weiterbildung gegeben. Dies ist eine Wertung, die allein dem Gericht zusteht und die es nur treffen kann, wenn der Kläger Behauptungen (§ 282 Abs. 1 ZPO) aufstellt, die diesen Schluß rechtfertigen. Tatsachen (§ 138 Abs. 2 ZPO), aus denen sich ergibt, daß das beklagte Land die Weiterbildung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

des Klägers beeinträchtigt hat (z.B. durch übermäßige Belastung mit Arbeiten, die die Weiterbildung nicht förderten), hat der Kläger jedoch nicht angeführt.

2. Dies gilt auch für das Verhalten des beklagten Landes während der Beschäftigung vom 17. September 1984 bis zum 16. September 1985. Selbst wenn das beklagte Land dadurch, daß es den Kläger zunächst auf einer bauchchirurgischen statt auf einer unfallchirurgischen Station einsetzte, absprachewidrig gehandelt hätte, würde dies allein nicht den Schluß rechtfertigen, es habe dem Kläger keine Gelegenheit zur Weiterbildung gegeben. Der Kläger hat auch insoweit versäumt, Tatsachen vorzutragen, aus denen sich ergibt, daß das Verhalten des Landes im letzten Zeitabschnitt der insgesamt achtjährigen Weiterbildungszeit dafür ursächlich war, daß er die Voraussetzungen für die Anerkennung als Arzt mit Gebietsbezeichnung nicht erfüllen konnte.

Michels-Holl

Dr. Leinemann

Dr. Peifer

Pradel

Plenge



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)